

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Firma Helmut Seel Bau GmbH, Karl-Theodor-Straße 14, 86562 Berg im Gau

Vorhaben: Bauwasserhaltung im Neubaugebiet „Weingasse“ im Gemeindegebiet Weichering

I. Sachverhalt

Die Firma Helmut Seel Bau GmbH (im Folgenden: Firma Seel) ist mit einer offenen Wasserhaltung durch Schachtbrunnen beauftragt. Sie beantragte mit Schreiben vom 19.02.2021 für die Bauherrin, die Gemeinde Weichering, die wasserrechtliche Erlaubnis zur vorübergehenden Absenkung von Grundwasser für die Erschließung des Neubaugebietes „Weingasse“. Die Bauwasserhaltung erstreckte sich auf den Bereich der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 177, 178 und 180 in der Gemarkung Weichering. Es wurde ein Fördervolumen von 60.000 m³ beantragt und mit Bescheid vom 06.04.2021 genehmigt. Eine standortbezogene Vorprüfung nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG wurde nicht durchgeführt, weil entschieden wurde, dass aufgrund der Bauwasserhaltung keine nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten waren. Die Einleitung des Bauwassers erfolgte mit Einverständnis der Gemeinde Weichering in den nahegelegenen Schornreuter Kanal.

Die tatsächlich abgeleitete Menge bis zum Ende der Bauwasserhaltung am 30.06.2021 betrug jedoch insgesamt über 185.000 m³, wie sich aus der Vorlage der Fertigstellungsanzeige am 06.10.2021 ergab.

II. Ergebnis der Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Firma Seel auf wasserrechtliche Genehmigung für die Grundwasserförderung stellt ein Neuvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 1 lit. a) UVPG dar.

2. Für die Beurteilung, ob für das Neuvorhaben eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 6 UVPG bestand oder eine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchzuführen gewesen wäre, ist die Einordnung der Maßnahme unter die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben sowie die entsprechende Kennzeichnung in Anlage 1 Spalten 1 oder 2 maßgeblich.

a) Das Vorhaben erfüllt den Gewässerbenutzungstatbestand nach § 9 Absatz 1 Nr. 5 WHG, da Grundwasser zutage gefördert wurde. Für Vorhaben mit einem jährlichen Grundwasserfördervolumen von 100.000 m³ bis 10 Mio. m³ ist gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

b) Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Zur Beurteilung der nachteiligen Umweltauswirkungen der Bauwasserhaltung werden die Antragsunterlagen der Firma Seel, die Unterlagen des beauftragten Planungsbüros sowie die Ergebnisse der beendeten Wasserhaltung herangezogen.

(1) Von dem Vorhaben ist insbesondere das Schutzgut Wasser betroffen. Grundwasser wird zutage gefördert, um den Grundwasserspiegel um etwa 2 Meter abzusenken. Beim Vorhabenstandort liegt der

Grundwasserstand bei etwa 1,30 bis 1,50 Metern. Die Absenkung des Grundwassers erfolgte als Schwerkraftabsenkung mit 3 Schachtbrunnen und Filterbrunnen. Das Grundwasser wurde abgepumpt und über ein Absetzbecken dem etwa 130 Meter von der Entnahmestelle entfernten Schornreuter Kanal zugeführt. Nachteilige Auswirkungen wurden weder für das Grundwasser oder den Grundwasserspiegel noch für den Schornreuter Kanal hervorgerufen. Das abgepumpte Grundwasser wurde bei sachgemäßer Durchführung frei von Verunreinigungen in den Schornreuter Kanal abgeführt. Auch die Abführung des Wassers verursachte keine negativen Auswirkungen. Der Kanal wurde, um Hochwasserspitzen abzuleiten, mit einem entsprechend großzügigen Querschnitt angelegt und erfährt durch die erhöhte Abflussleistung wegen des zusätzlich eingeleiteten Wassers keine nachteilige Veränderung. Insbesondere wurde die Einleitungsstelle gegen Auskolkung geschützt, indem am Prallufer eine Stahlplatte errichtet wurde. Die punktuell erhöhte Wassermenge änderte die Strömungsgeschwindigkeit, wodurch Sedimente im Gewässerbett aufgewirbelt wurden. Dies war jedoch nur ein lokal auftretender Effekt auf einer Gewässerlänge von 50 bis 70 Metern, welcher keine Beeinträchtigung der Gewässerökologie oder der Abflussfunktion erwarten ließ.

(2) Auch waren die Schutzgüter Boden und Fläche vom Vorhaben betroffen. Die Wasserhaltung wurde auf einem Baugrundstück betrieben. Durch die Wasserhaltung wurden die Nutzung des Bodens und der Fläche erst ermöglicht. Die temporäre Absenkung des Grundwassers beeinträchtigte die beabsichtigte Nutzung der Fläche als Bauland jedoch nicht. Auch wurde das Schutzgut Boden nicht durch die Bohrungen zur Verlegung von Kanalrohren nachteilig beeinträchtigt. Der Boden verblieb im Untergrund und konnte somit weiterhin als Wasserspeicher dienen. Eine Beeinträchtigung war insofern nur temporär während der Arbeiten zu erwarten.

(3) Die Einleitungsstelle in den Schornreuter Kanal befand sich im biotopkartierten Bereich des Schornreuter Kanals und des Quellgrabens westlich von Weichering. Nachteilige Auswirkungen für das Biotop sind nicht ersichtlich, da das Wasser über das Absetzbecken vorgereinigt wird und somit keine Beeinträchtigung durch Sedimente entsteht. Bei sachgemäßer Ausführung entstehen auch keine nachteiligen Auswirkungen durch Verunreinigungen.

(4) Sonstige nachteilige Umweltauswirkungen auf andere Schutzgüter waren und sind nicht ersichtlich.

c) Entsprechend den Angaben des Vorhabenträgers sowie den Erkenntnissen nach Beendigung des Vorhabens war mit keinen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen noch wurden im Nachhinein solche festgestellt. Im Ergebnis besteht somit keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 03.12.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz